

Ya
2518



Wir Bürgermeister und Rath der
Stadt Dresden, bekennen hiermit, daß Wir

zu einem Feuer-Wächter untengefesten Tages angenommen und ihm folgende

INSTRVCTION

ertheilet haben:

- 1.) Hat ein jeder, so oft ihn die Reihe trifft, bey dem, im Rath-Hause des Nachts angelegten Feuer-Fiquet, und zwar des Sommers um 10. und des Winters um 8. Uhr, mit seiner Feuer-Art, welche bey denen Mäuern aus einer starken Fläche und Spitze, bey denen Zimmerleuten aber aus einer Zimmer-Art jederzeit bestehen muß, sich unaußenbleibende einzufinden, und die Wache allda zu halten;
- 2.) Bey einem, zur Nacht-Zeit, entstehenden Feuer haben sich die, unterm Rath-Hause befindlichen Wacht habenden Mannschaften, so fort mit denen in der Wacht-Stube zu aller Zeit befindlichen Eymern und bey sich habenden Feuer-Arten, dahin zu begeben, in solchen Eymern, wenn das Feuer in der Nähe des Rath-Hauses, sogleich aus dem Rath-Haus Wasser-Troge, wenn es aber entfernt, aus dem ersten, dem Feuer am nächsten gelegenen Wasser-Troge oder Brunnen, Wasser zu schöpfen, solches mit zum Feuer zu nehmen, und dasselbe zu löschen und in ersten Anfange zu ersticken zu suchen, und so das Feuer verdeckt ist und man nicht zum Löschen kommen könne, nach Beyseitelegung der mitgebrachten Wasser-Eymer, mit Durchschlagen, Einreißen und andern Nothwendigkeiten, so weit es nöthig ist, so fort zum Feuer zu räumen, damit man desto flüglicher zum Löschen kommen könne;
- 3.) Haben so fort der älteste Mauer- und Zimmergeselle unter ihnen, so bald sie beyhm Feuer angekommen, sich umzusehen, ob- und auf welche Art, ingleichen an welchem Orte dem Feuer mit dem Spritzen-Schlauche am besten beyzukommen, und solches durch einen aus ihrem Mittel denen bey der ankommenden Spritze vorhandenen Personen, vermelden zu lassen;
- 4.) Eben



- 4.) Eben dieser abgeschickte Mann hat auch so fort das Seil, womit der Schlauch aufgezo- gen wird, abzufordern, solches in möglichster Geschwindigkeit an denjenigen Ort, wo der Schlauch hinauf gezogen werden muß, zu bringen, und von oben herab zu lassen;
- 5.) Die nach und nach herbeykommenden übrigen Feuer-Wäch- ter, und zwar die zween Erstern, besehen sich so fort die Gelegenheit, wo der Schlauch aufgezo- gen werden soll und nehmen, befundenen Umständen nach, die bey jeder Spritze befindlichen Schlauch-Gabeln, und eilen damit an diejeni- gen Orte, wo der Schlauch beym Aufziehen hängen bleiben und zerreißen könnte, um solchen damit abzuhalten;
- 6.) Alle folgende Feuer-Wächter hingegen bleiben inzwischen beym Schlauche und helfen ihn an Ort und Stelle beför- dern, suchen solchen an denen Orten, wo er einen Winkel ma- chen will, in Bogen zu führen, damit derselbe auf keine Art Schaden leiden möge;
- 7.) Wenn von denen zu erst von Piquet, aus dem Rath-Hause zum Feuer gekommenen 6. Mann, außer der Löschung mit dem aufgezo- genen Schlauche, sonst nichts mit Durchschla- gen oder Einreißen verrichtet werden kann, so verfügen sich die jüngsten 2. Mann, an 1. Mauer- und 1. Zimmerge- sellen, aus dem Gebäude herunter zur Spritze und zum Schlauche, und erwarten allda, was ihnen ferner von Un- sern Mauer- und Zimmermeister zu thun befohlen, oder sie sonst in der Reihe treffen wird.
- 8.) Sollte sich auch begeben, daß in dem Hause, wo Feuer ist, die Flamme schon zum Dache heraus bräche und überhand nehmen wollte, so verfügen sich gleich von denen bey- dem Schlauche befindlichen Feuer-Wächtern, die ältesten 2. Mauer- und 2. Zimmergesellen, welche zum Steigen tüchtig, auf das eine dem Feuer am nächsten gelegene nachbarliche Haus, suchen sich allda, so geschwind als möglich, nach nö- thiger Durchschlagung einiger Dachziegel, auf das Dach zu verfügen, da ihnen denn, wenn eine zweyte Spritze noch nicht vorhanden, so fort bey deren Ankunft, das Aufzieh- Seil zum Herablassen nachgeschicket, oder, wenn sie die Spritze

Sprige ankommen hören oder sehen, von einem von ihnen nachgeholt wird. Diesen folgen sofort die folgenden zween ältesten Gesellen mit denen Schlauch = Gabeln, um selbigen an denen nöthigen Orten abhalten zu können; Und auf gleiche Art wird, im Nothfall, auch bey dem nachbarlichen Hause, auf der andern Seite, verfahren.

9.) In so ferne bey Tage ein Feuer auskommen sollte, so eilen sämmtliche Feuer = Wächter so fort dahin, und wird zuerst durch den ältesten Mauer- und Zimmergesellen der zuerst ankommenden, der Ort zum Schlauch aufziehen, ausersehen, und in möglichster Geschwindigkeit zu der entweder schon vorhandenen oder erst ankommenden Sprige, Nachrichht gegeben, im übrigen aber mit Aufziehung der Schläuche, sammt was dem anhängig, durchgehends wie §. 4. 5. 6. 7. und 8. vorgeschrieben, verfahren:

10.) Wenn Gewitter entstehen, es sey bey Tag oder Nacht, geben sich sofort sämmtliche Feuer = Wächter mit ihren Feuer = Alexten unter das Rath = Haus, und gehen nicht eher von dannen, bis das Gewitter völlig vorüber ist, damit, wenn durch Wetterschlag Feuer entsteht, alsbald Hülffe zum Löschen geschaffet werden möge, und in solchem Fall haben sich die Feuerwächter, wie bey vorherigen Punkten angeführet, zu verhalten.

11.) Ist keiner von ihnen befugt zu verreisen, und über Nacht aus der Stadt, noch von der Nacht- und Gewitter = Wache, ingleichen bey Feuers = Brünsten, es sey unter welchen Vorwand es wolle, außen zu bleiben, wenn er solches nicht vorher gemeldet, und einen andern tüchtigen Mann seines Handwerks, jedoch nicht von denen bereits angestellten Feuer = Wächtern, statt seiner bestellet hat.

12.) Hat sich ein jeder von ihnen, denen Befehlen Unsers Mauer- und Zimmermeisters, gehorsamlich zu unterwerffen, alles dasjenige, was ihm in vorstehender Instruction zu thun vorgeschrieben ist, und sonst befohlen werden wird, mit allem Fleiß auszurichten, sich auch des übermäßigen Trunccks zu aller Zeit zu enthalten, weils bey dergleichen Nothfall betrunckene Menschen nicht taugen und sich selbst darbey unglücklich machen;

FK Ja 2518

chen; Wird nun einer oder der andere hierinnen, oder in Vernachlässigung seiner Schuldigkeit sonst betroffen, so soll er sofort dimittiret werden.

13.) Zur Belohnung erhält ein jeder jährlich Acht Thaler, halb zu Ostern und halb zu Michaelis, aus Unserer Steuer-Stubbe; Es gehet ihnen auch der dritte Theil der wegen ihres Verwerbes zu entrichteten Qvaterember-Steuer zu gute.

Welchen allen ein jeder nachzukommen mittelst Handschlags angelobet hat; und damit dieses alles um so mehr beobachtet werde, und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll nicht nur einem jeden bey seiner Annahme, so, wie denen demahligen sämtlichen Feuer-Wächtern, ein Exemplar ausgehändiget, und eines in der Wachtsstube zu jeder Zeit angeschlagen, und allda von dem amwesenden ältesten Wächter alle Abende denen übrigen vorgelesen werden. Urkundlich mit gemeiner Stadt-Inselgel bedruckt; Geschehen Dresden am 1786.

Der Rath zu Dresden.

Pon Ya 2518 JK

ULB Halle 3
005 150 310



V018





Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dresden, bekennen hiermit, daß Wir

zu einen Feuer - Wächter untengesetzten Tages angenommen und ihm folgende

INSTRVCTION

ertheilet haben:

1.) Hat ein jeder, so oft ihn die Reihe trifft, bey dem, im Rath-Hause des Nachts angelegten Feuer - Piquet, und zwar des Sommers um 10. und des Winters um 8. Uhr, mit seiner Feuer-Art, welche bey denen Mäuern aus einer starken Fläze, bey denen Zimmerleuten aber aus einer jederzeit bestehen muß, sich unaußenbleibende und die Wache allda zu halten;

ur Nacht-Zeit, entstehenden Feuer haben sich Rath-Hause befindlichen Wacht habenden Mann- mit denen in der Wacht-Stube zu aller Zeit mern und bey sich habenden Feuer - Aerten, en, in solchen Eymern, wenn das Feuer in Rath - Hauses, sogleich aus dem Rath - Haus, wenn es aber entfernt, aus dem ersten, dem sten gelegenen Wasser-Troge oder Brunnen, offen, solches mit zum Feuer zu nehmen, und en und in ersten Anfange zu ersticken zu suchen, uer versteckt ist und man nicht zum Löschen, nach Beyseitezung der mitgebrachten Was- mit Durchschlagen, Einreißen und andern en, so weit es nöthig ist, so fort zum Feuer damit man desto süglicher zum Löschen kom-

der älteste Mauer- und Zimmergeselle unter sie beym Feuer angekommen, sich umzusehen, sche Art, ingleichen an welchem Orte dem Feuer en-Schlauche am besten bezukommen, und sol- n aus ihrem Mittel denen bey der ankommenden handenen Personen, vermelden zu lassen;

4.) Eben

